

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-342  
Auskunft: Dr. Hans Christian Brandy  
Durchwahl: (05 11) 12 41-313  
E-Mail: christian.brandy@evlka.de  
**Nachbestellungen:** Herr Seegers, 12 41-785  
Datum: 10. Februar 2004  
Aktenzeichen: 5080-1 II 14 R 361

### Rundverfügung G4/2004

#### **Kollekten – rechtliche Hinweise und Anregungen für die Praxis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Juli 2003 gelten eine neue Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Der Text ist im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Juli 2003 veröffentlicht worden.

Heute senden wir Ihnen eine Broschüre zu, in der nicht nur die Rechtsordnung noch einmal abgedruckt ist, sondern in der vor allem Hinweise zur Praxis in den Gemeinden gegeben werden.

Wir bitten die Kirchenvorstände um Beachtung unserer Hinweise. Wo nötig, ist die bisherige Praxis den Vorschriften anzupassen.

Maßgeblich für die Regelungen sind insbesondere folgende Überlegungen:

- Kollekten sind keine "Pflichtübung", sondern ein wichtiger geistlicher Bestandteil des Gottesdienstes.
- Ihre Praxis soll in der Landeskirche möglichst einheitlich sein.
- Die Regelungen sollen so praxisnah und unbürokratisch wie möglich sein.
- Der Umgang mit anvertrautem Geld innerhalb der Kirche muss zugleich über jeden Zweifel erhaben sein. Deshalb sind ein zuverlässiger Umgang mit Kollekten und insbesondere die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzipes“ (Seite 10 der Broschüre) unverzichtbar.

Die neue Rechtsverordnung schreibt ausdrücklich fest, was schon bisher gewohnheitsrechtlich galt, dass neben der landeskirchlichen Kollekte verpflichtend eine **Diakoniekollekte** zu erheben ist. Wo bisher eine andere Praxis in Gebrauch war, ist eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2005 eröffnet worden.

Eine Reihe von Gemeinden hat uns mitgeteilt, dass sie gemäß § 16 der Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2005 weiterhin nur *eine* Kollekte erheben wollen. Dies ist rechtlich möglich; eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Da sich Druck und Versand der Broschüre leider verzögert haben, werden wir Beschlüsse über Aussetzung der Diakoniekollekte bis 31.12.2005 über den in § 16 der Rechtsverordnung genannten Zeitpunkt hinaus auch dann noch akzeptieren, wenn sie uns bis zum 30.4.2004 mitgeteilt werden.

Wir bitten jedoch alle Gemeinden, die Diakoniekollekte – sofern sie nicht bereits längst eingesammelt wird – nicht als lästige Pflicht möglichst weit hinaus zu schieben, sondern sich mit ihrem Sinn und mit den mit ihr verbundenen Chancen zu befassen. Insbesondere sind die Verwendungsmöglichkeiten für die Diakoniekollekte deutlich erweitert worden (Seite 6 und 7 der Broschüre). Auch wo nur kleine Gemeinden zusammenkommen, sollte auf die diakonische Dimension des Gottesdienstes in Gestalt der Diakoniekollekte nicht verzichtet werden.

Als kleine Hilfe für die Praxis ist der Broschüre ein Lesezeichen für das Sakristeibuch beigegefügt, auf dem die wichtigsten Grundsätze zusammengefasst sind.

Erstellt am: 08.03.04

Als weitere Erleichterung sind dieser Rundverfügung Kollektensiegel beigelegt. Wenn die Kollekte nicht sofort gezahlt werden kann, kann sie auch in ein geeignetes Behältnis gelegt, versiegelt, von zwei Personen gezeichnet und später gezahlt werden. (Seite 10). Die Siegel sollten in der Sakristei aufbewahrt werden.

**Weitere Exemplare sind gern erhältlich im Landeskirchenamt bei Herrn Seegers (Email: wolfgang.seegers@evlka.de, Tel. 0511/1241-785).**

Für Rückmeldungen und Anregungen sind wir jederzeit dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Anlagen  
(nicht beigelegt)